



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

Vorlage Nr.	BV-071/2026	öffentlich	Datum
Bearbeiter	Herr König		17.09.2026
Einreicher	Bürgermeister, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften		

Betreff:

Feststellung der Entbehrlichkeit für kommunale Zwecke des Grundstückes Wiesenstraße 40 (Gemarkung Zeuthen, Flur 9, Flurstück 90)

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	06.10.2026	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus	Beratung
Ö	15.12.2026	Gemeindevertretung	Entscheidung

Begründung:

Die Gemeinde Zeuthen hat aufgrund eines notariellen Überlassungsvertrages vom 16. Oktober 2002, UR-Nr. 1235/2002 der Notarin Ingrid Tottewitz, Königs Wusterhausen, das Gebäudeeigentum des Grundstückes in der Wiesenstraße 40 (Gemarkung Zeuthen, Flur 9, Flurstück 90, Grundstücksgröße 1.192 m²) übernommen.

Die notarielle Auflassungserklärung bestimmt ausdrücklich, dass das Eigentum an dem Vertragsgegenstand auf die Gemeinde Zeuthen in Alleineigentum übergeht. Die Übertragung erfolgte bereits im Jahr 2002. Die bisherigen Eigentümer behielten jedoch das Recht, die Aufbauten und das betroffene Grundstück bis zum Lebensende bzw. bis zum Tod des zuletztversterbenden Ehegatten wie ein Eigentümer zu nutzen.

Der Besitz, die Nutzung, die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der Verschlechterung sowie die weiteren im Vertrag genannten Pflichten sollten erst mit dem Tod des zuletztversterbenden Ehegatten auf die Gemeinde Zeuthen übergehen. Seit dem 05.07.2026 sind die im Überlassungsvertrag vorgesehenen Voraussetzungen für den Übergang von Besitz und Nutzung eingetreten. Damit steht der Gemeinde Zeuthen der Vertragsgegenstand nunmehr auch tatsächlich zur eigenen Nutzung und Verfügung zu. Mit dem Tod des zuletztversterbenden Ehegatten ist nunmehr das vereinbarte lebenslange Nutzungsrecht beendet und der Besitz/Nutzungsübergang auf die Gemeinde eingetreten.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus bebaut und sanierungsbedürftig. Eine Nutzung für gemeindliche Zwecke ist nicht vorgesehen.

Vor dem Verkauf des Grundstückes ist die Entbehrlichkeit für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch Beschluss festzustellen. Der Verkauf wird der Gemeindevertretung gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt. Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

Gemäß § 87 Abs. 1 BbgKVerf dürfen Gemeinden Vermögensgegenstände veräußern, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigen. Die Gemeinde Zeuthen ist für die Abwicklung der kommunalen Pflichtaufgaben entbehrlich. Gleichzeitig entfallen für die Gemeinde zukünftige Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Verkehrssicherung.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Feststellung der Entbehrlichkeit gemäß § 87 Abs. 1 BbgKVerf für das Grundstück Wiesenstraße 40 (Gemarkung Zeuthen, Flur 9, Flurstück 90), für die Erfüllung heutiger und künftiger öffentlicher Aufgaben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage/n

Anlage 1: -Flurkartenauszug